

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 während gleichzeitiger Geltung der Alarmstufe II

Das Gesundheitsamt Tübingen stellt für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der Corona-Verordnung eine seit zwei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt seit Freitag, 14. Januar 2022 bei mindestens 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Gleichzeitig gilt seit dem 24.11.2021 die Alarmstufe II gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 Corona-Verordnung.

Mit dieser festgestellten Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 gelten gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 der Corona-Verordnung ab Sonntag, 16. Januar 2022 folgende weitergehenden Beschränkungen des § 17a Absatz 2 Corona-Verordnung:

Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. *Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,*
2. *Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4 und 6,*
3. *Versammlungen im Sinne des § 12,*
4. *Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2,*
5. *Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,*
6. *Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,*
7. *Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,*
8. *Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,*
9. *Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,*
10. *für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,*
11. *unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,*
12. *sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.*

Die Ausgangsbeschränkungen gelten gemäß § 17a Absatz 2 Satz 2 Corona-Verordnung nicht für die in § 5 Absatz 1 Satz 3, Absätzen 2 und 3 Corona-Verordnung genannten Personen. Dies sind:

- Asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder

für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission gilt.

- Asymptomatische Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.
- Asymptomatische Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz zur Erfüllung eines Einsatzauftrages.

Die Maßnahmen gelten solange fort, bis das Gesundheitsamt gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 Corona-Verordnung eine seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 500 feststellt und bekannt macht.

Tübingen, 15. Januar 2022

Joachim Walter

Landrat